

ständischen Petition eigne oder mit andern Worten, ob es passend sei, daß ein solcher Gegenstand zur ständischen Petition gemacht werde. Eine solche Prüfung scheint mir aber außerhalb des Geschäftskreises der ersten Deputation zu liegen.

Bürgermeister Hübler: Ich muß der Ansicht Sr. königl. Hoheit beitreten. Der Gegenstand der Petition des Herrn Domherrn D. Schilling ist durchaus nicht conner mit dem von der ersten Deputation berathenen Entwürfe des Gesetzes wegen Erläuterung einiger Artikel des Criminalgesetzbuchs. Das allerhöchste Decret zu jenem Gesetzentwürfe beabsichtigte nur, Zweifel zu beseitigen, die durch irrige Auslegung der Behörden über einzelne Bestimmungen des Gesetzbuchs entstanden waren, in der vorliegenden Petition aber handelt es sich um etwas ganz anderes, es handelt sich um die Ergänzung einer Lücke im Criminalgesetzbuche. Soll der Antrag auf Beseitigung dieser Lücke an die Staatsregierung gebracht werden, so kann die Vorberathung darüber verfassungsmäßig nur durch die dritte Deputation geschehen. Eben wegen des Mangels an Connexität hat man ja auch in letzter Sitzung Bedenken getragen, den damaligen Antrag des Herrn Domherrn D. Schilling an die erste Deputation zurückzugeben und ihn genöthigt, den Antrag in Form einer ständischen Petition an die Kammer zu bringen.

v. Carlowitz: Daß der Gegenstand ein connerer sei mit demjenigen, den die erste Deputation vor Kurzem begutachtet hat, das dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen. Es handelt sich ja auch hier von einer Erläuterung zum Criminalgesetze, wenigstens lag eine solche in der Absicht des Herrn Antragstellers. Sagt man, der Gesetzentwurf über Erläuterungen zu diesem Gesetzbuche sei bereits erledigt, so kann ich das auch nicht zugeben. Allerdings hat die erste Berathung in der ersten Kammer über solchen bereits stattgefunden; allein das wird nicht die letzte Berathung sein; gesetzt, die zweite Kammer vereinigt sich mit dem einen oder dem andern Vorschlage nicht, so kommt ja der Gegenstand immer wieder an die erste Deputation der ersten Kammer zurück. Es wird daher nicht angenommen werden können, es sei diese Angelegenheit schon jetzt vollständig abgethan. Daher kann denn auch die vorliegende Petition noch immer als eine solche angesehen werden, die zu einem Gegenstand gehört, der der ersten Deputation noch zur Begutachtung vorliegt. Die Vorfrage anlangend, ob überhaupt der Gegenstand sich zu einer ständischen Petition eigne, oder nicht vielmehr als ungeeignet sofort zurückzuweisen sei, so glaube ich, würde die Cognition hierüber nicht sowohl der dritten Deputation, als vielmehr der Kammer und zwar sofort zustehen. Angemessener wäre es dann, man lese die Petition jetzt vor, und gebe so der Kammer Gelegenheit, sich darüber zu bestimmen, ob sie den Gegenstand überhaupt in nähere Erwägung ziehen wolle oder nicht. Ist nämlich einmal die Petition an die dritte Deputation gelangt, so wird diese sich dann auch nicht entbrechen können, sie einer materiellen Prüfung zu unterwerfen. Nach alle dem halte ich noch immer dafür, daß es am einfachsten sei, wenn man diese Petition der ersten Deputation überweise und bitte das geehrte Präsidium, eine desfallige Frage an die Kammer zu stellen.

Prinz Johann: Ich muß der Ansicht beitreten, daß die Petition zuerst zu verlesen und sodann die Frage zur Debatte zu bringen sei, ob man sie überhaupt wohl in Erwägung nehmen wolle. Allerdings, glaube ich, könnte man in sofern eine Ausnahme von der Regel machen, weil der Gegenstand in der letzten Sitzung bereits besprochen worden und uns Allen bekannt ist. Im Uebrigen bin ich der Ansicht, daß es bedenklich sei, zum Criminalgesetzbuche Erläuterungen oder Ergänzungen zu beantragen, die sich durch die Praxis als nothwendig noch nicht herausgestellt haben. Es ist erwähnt worden, es sei hier eine Lücke in Frage, die zu Zweifeln bei den erkennenden Behörden Veranlassung geben könnte; allein ich kann mich nicht eher davon überzeugen, als bis sich in der Praxis wirklich eine solche Lücke herausgestellt hat. Ist dies bis jetzt noch nicht der Fall gewesen, so muß ich auch eine Ergänzung für überflüssig halten. Ich würde mich daher, wenn eine Frage gestellt werden sollte, ob die Petition überhaupt an eine Deputation verwiesen werden soll? dafür erklären, daß sie an keine Deputation abgegeben, sondern über die Sache weggegangen und der Regierung überlassen werde, ob sie eine derartige Erläuterung für nothwendig erachte oder nicht; diese wird dann gewiß nicht verfehlen, das Nöthige der Ständeversammlung vorzulegen.

Präsident v. Sersdorf: Es würde also die Petition dem Antrage gemäß zunächst zu verlesen und sodann die Frage zu stellen sein, ob die geehrte Kammer die Petition überhaupt an eine Deputation verwiesen wissen wolle und endlich, an welche sie verwiesen werden soll. Ich bitte den Hrn. Secretair, die Petition vorzutragen.

Nachdem dies geschehen, äußert

D. Schilling: In Ansehung der Frage, ob der in der Petition berührte Fall wirklich ein streitiger, und also die Frage, auf deren Entscheidung die Petition gerichtet ist, zweifelhaft sei? muß ich bemerken, daß mir allerdings nicht verschiedenartige Erkenntnisse hierüber bekannt geworden sind, wohl aber, daß bei einer erkennenden Behörde der Zweifel sich dargeboten, und daß man sich dort für die bejahende Meinung ausgesprochen hat. Es ist also in der Praxis ein diesfalliger Zweifel wirklich schon vorgekommen.

Prinz Johann: Ich muß mir nochmals das Wort erbitten. Ich glaube, es handelt sich hier um eine neue Bestimmung zum Criminalgesetzbuche; meiner Ansicht nach aber muß man hierbei mit großer Vorsicht zu Werke gehen und nur da, wo sich ein praktisches Bedürfnis wirklich herausstellt, Erläuterungen und Zusätze beantragen; das übrige mag der freien Ausbildung des Criminalrechts überlassen werden. Der Zweifel können zweierlei sein: solche, die aus einer speculativen Kritik über das Criminalgesetzbuch hervorgehen und solche, die bei den erkennenden Behörden in der Praxis wirklich vorkommen: Zweifel der erstern Art würde ich nie für geeignet halten, auf Erläuterungen deshalb anzutragen; Zweifel der letztern Art aber nur dann, wenn durch mehre Fälle hindurch sich die praktische Nothwendigkeit zu deren Lösung vielfach ergeben hat, zu beseitigen wünschen, nicht wenn der einzelne Fall zu irgend